

██████████
██████████ Iserlohn
██████████

Jobcenter Märkischer Kreis
- Widerspruchsstelle -
Friedrichstraße 59/61
58636 Iserlohn
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-859

21.07.2020

§ 44 SGB I Verzinsung
Erinnerung, Mahnung
W 523/12

Sozialgericht Dortmund, Az.: **S 56 AS 4612/14 WA**, 30.04.2015
Kosten der Unterkunft vorenthalten: **01.10.2010 bis 02.04.2015**
(Anweisungstermin verspätet 05.05.2015)
1.862,40 Euro

<http://www.beispielklagen.de/klage063.html>

§ 44 Verzinsung SGB I

- (1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.
(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.
(3) ¹Verzinst werden volle Euro-Beträge. ²Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit hat die Behörde bei verspäteter Leistungsgewährung den nach zu leistenden Betrag von Amtswegen mit 4% zu verzinsen. Eine ausdrückliche Antragstellung des Leistungsberechtigten ist nicht erforderlich.

Sie haben diese Verzinsung gesetzwidrig verschwiegen und unterlassen.

BSG bestätigt Anspruch auf 4% Zinsen bei verspäteter Zahlung

Kassel (epd). Behörden müssen Nachzahlungen von Sozialleistungen grundsätzlich auch verzinsen. Der Verzinsungsanspruch entsteht nach sechs Kalendermonaten ab Abgabe des vollständigen Antrags auf Sozialleistungen, wie das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel in einem am Freitag (den 03.07.2020) verkündeten Urteil klarstellte. (AZ: B 8 SO 15/19 R)

<https://www.evangelisch.de/inhalte/172199/03-07-2020/anspruch-auf-zinsen-bei-nachgezahlter-sozialhilfe>

Mit diesem Schreiben fordere ich sie auf binnen 14 Tagen diese Unterlassung nachzuholen und auch den Überweisungsbeleg über die 1862,40 € beizufügen. Zur Erinnerung weise ich darauf hin, dass der Leistungsanspruch bereits zum Stichtag 01.10.2010 bestanden hatte. Der Verhandlungstermin hatte bereits am 30.04.2015 stattgefunden.

Über die Ermittlung des Zinsbetrages erbitte ich eine Berechnungsdokumentation und einen widerspruchsfähigen Bescheid.

Den Erstattungsbetrag bitte ich auf das bekannte Konto zu überweisen.